



Abkommen vom 13. April 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt

Änderung der Steuersätze

Vom Bundesrat genehmigt am 12. August 2015

Inkrafttreten mit Wirkung ab 1. Januar 2016

Artikel 17 Absatz 2 des Quellensteuerabkommens wird mit Wirkung ab 1. Januar 2016 wie folgt geändert:

2. Schuldner der Steuer nach Absatz 1 ist die betroffene Person. Der Steuersatz beträgt:

- a) für Erträge nach Absatz 1 Buchstabe a aus Geldanlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei schweizerischen Zahlstellen: 25 Prozent;
- b) für alle übrigen Erträge nach Absatz 1: 27.5 Prozent.

Zinserträge 25 %

Als Zinserträge aus Geldanlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen gelten insbesondere die folgenden Erträge:

- Zinserträge aus Kundenguthaben
- Zinserträge aus Treuhandanlagen
- Zinserträge aus Sicherheitshinterlagen (z.B. cash collaterals im Zusammenhang mit SLB Transaktionen)
- Zinsen aus Kautionen (z.B. Mietzinskautionen)

Erträge 27.5 %

Neu ist für die Valorenereignisse gemäss Anhang 18 (Konkordanztabelle) der Wegleitung zu den Abkommen über die Zusammenarbeit mit anderen Staaten im Steuerbereich und dem Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG) der erhöhte Satz von 27.5 % anzuwenden.

Ablieferung und Deklaration

Es werden keine neuen Formulare für die Ablieferung an die EStV erstellt. Das bestehende Formular 220 kann weiter verwendet werden.

Fälligkeitsprinzip

Ertragsfälligkeiten ab dem 1. Januar 2016 sind mit den neu geltenden Sätzen zu berechnen. Es gibt keine pro rate temporis Berechnung.